



Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime)

Vom 11. Mai 2015 (Stand 16. Juni 2015)

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹⁾, sowie § 12 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980²⁾,

beschliesst:

1. Hoteltaxe

§ 1 Umfang und Höhe

¹ Die Hoteltaxe umfasst Miete, Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser, wöchentliche Zimmerreinigung, Vollpension, Wäschebesorgung sowie ein Schrankabteil im Kellergeschoss.

² Die Hoteltaxe wird jährlich per 1. Januar des Folgejahres durch den Stadtrat in dessen Taxordnungen aufgrund des Budgets für das entsprechende Betriebsjahr neu festgelegt.

§ 2 Vorauszahlung, Kostengutsprache

¹ Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung pro Person in der Höhe von Fr. 5'000.-- erhoben. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung verrechnet.

² Für mittellose Personen kann, anstelle der Vorauszahlung, eine subsidiäre Kostengutsprache der Gemeinde, in welcher die Person ihren fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz begründet, in der Höhe von Fr. 5'000.-- akzeptiert werden.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

§ 3 Eintrittspauschale

¹ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Eintritt entstehen, werden pauschal in Rechnung gestellt. Für das Einer-Zimmer Fr. 450.--, für das Zweier-Zimmer Fr. 750.--.

§ 4 Hoteltaxe für Paare

¹ Bei paarweiser Belegung ist je 100 % der Hoteltaxe zu bezahlen.

§ 5 Zweizimmer-Logis

¹ Eine Person kann das Zweizimmer-Logis belegen, sofern kein Paar Anspruch darauf erhebt. Es wird ein Zuschlag von 75 % für das zweite Zimmer berechnet.

§ 6 Interner Umzug

¹ Bei einem internen Umzug ist bis zur Wiederbelegung des ehemaligen Zimmers, im Maximum aber für 10 Tage, die Hoteltaxe zu entrichten. In dieser Zeit wird eine Reduktion der Hoteltaxe von Fr. 20.-- pro Tag gewährt.

² Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Zimmerwechsel entstehen, werden pauschal mit den Beträgen von § 10 Abs. 3 in Rechnung gestellt.

§ 7 Entlastungszimmer

¹ Es wird die Hoteltaxe gemäss § 1 erhoben.

² Der Zuschlag für befristete Aufenthalte beträgt Fr. 10.-- pro Tag.

³ Wird der Aufenthalt früher beendet als geplant, werden die verbleibenden Tage der Bewohnerin bzw. dem Bewohner in Rechnung gestellt, sofern das Entlastungszimmer nicht früher wiederbelegt wird. Es erfolgt eine Gutschrift für nicht bezogene Verpflegung von Fr. 20.-- pro Tag.

⁴ Annullationen sind schriftlich an die Abteilung Alter zu richten. Bei Annullationen bis 5 Tage vor dem geplanten Eintritt entstehen keine Kosten. Bei Annullationen 4 bis 0 Tage vor dem geplanten Eintritt werden pauschal Fr. 500.-- verrechnet.

⁵ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts im Entlastungszimmer entstehen, werden pauschal mit Fr. 112.50 in Rechnung gestellt.

§ 8 Telekabelanschluss für Fernseher und Radio

¹ Für den Telekabelanschluss für Fernseher und für Radio werden die effektiven Kosten inkl. MwSt. berechnet.

§ 9 Taxreduktion bei Abwesenheit

¹ Als Abwesenheiten gelten Ferien, Spital- oder ärztlich verordneter Kuraufenthalt sowie nicht sofortiger Zimmerbezug.

² Bei Abwesenheit wird eine Reduktion der Hoteltaxe von Fr. 20.-- pro Tag gewährt. Der An- und der Abreisetag sind davon ausgenommen.

§ 10 Austritt, Todesfall

¹ Bei Austritt beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage. Der Austritt kann auf ein Monatsende oder nach Absprache erfolgen.

² Bei Todesfall ist die Hoteltaxe nach der Räumung und ordnungsgemässen Übergabe des Zimmers noch während maximal 10 Tagen zu bezahlen (abzüglich Fr. 20.-- pro Tag für die Verpflegung ab Todestag), sofern nicht eine frühere Wiederbelegung erfolgt.

³ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Vertragsauflösung oder einem Todesfall entstehen, werden pauschal in Rechnung gestellt. Für das Einer-Zimmer Fr. 450.--, für ein Zweier-Zimmer Fr. 750.--.

⁴ Die Forderungen des Pflegeheims gemäss § 10 Abs. 1 – 3 sind bei mittellosen Personen aus der subsidiären Kostengutsprache gemäss § 2 Abs. 2 zu decken.

2. Pflege- und Betreuungstaxen

§ 11 Höhe

¹ Die Pflgetaxen werden durch den Kanton festgesetzt.

² Die Betreuungstaxen werden jährlich per 1. Januar des Folgejahres durch den Stadtrat in dessen Taxordnungen aufgrund des Budgets für das entsprechende Betriebsjahr neu festgelegt.

§ 12 Einstufung

¹ Die Einstufung in Pflegestufen erfolgt nach dem System BESA und dem Leistungskatalog.

² Die Einstufung in Pflegestufen erfolgt beim Eintritt provisorisch. Spätestens nach 14 Tagen ist die Einstufung festzusetzen. Die Einstufung wird mindestens halbjährlich überprüft und bei Veränderungen der gesundheitlichen Situation, die mehr als eine Woche dauern oder bleibender Art sind, angepasst.

³ Das BESA-System und die persönliche Einstufung können bei der Heimleitung oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Alter eingesehen werden.

3. Diverse Leistungen

§ 13 Sonderleistungen

¹ Als Sonderleistung gelten, sofern sie nicht in der Hoteltaxe, Pflege- oder Betreuungstaxe inbegriffen sind, die in den Taxordnungen des Stadtrats aufgeführten Leistungen.

² Der Stundenansatz (inkl. MwSt.) beträgt Fr. 75.-- und wird in Einheiten von fünf Minuten verrechnet.

4. Finanzierung der Betriebskosten

§ 14 Grundsatz

¹ Die Heime finanzieren ihre Betriebskosten aus den Taxen der Bewohnerinnen und Bewohner, inklusive der Bezahlung der Sonderleistungen, durch Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen, privaten Spenden und öffentlich-rechtlichen Beiträgen, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.

§ 15 Festsetzung durch den Stadtrat

¹ Der Stadtrat setzt in seinen Taxordnungen die Hoteltaxe und die Betreuungstaxe sowie die Sonderleistungen nach dem Grundsatz vollkostendeckender Taxen gemäss § 14 des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007¹⁾, und unter Berücksichtigung angemessener Rückstellung für Immobilien, Mobilien und der Kostenstellenrechnung so fest, dass der Ertrag die Betriebskosten der beiden Pflegeheime vollumfänglich deckt.

5. Rechnungsstellung, Information

§ 16 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Beiträge der Gemeinde an den Pflegekosten werden direkt von der Gesamtrechnung abgezogen.

§ 17 Information

¹ Die Abteilung Alter hat die Bewohnerinnen und Bewohner über die jeweils gültigen Tarife und Taxen allgemein sowie die Berechnung der Kosten im Einzelfall zu informieren.

² Änderungen der Tarife und Taxen sind den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens 40 Tage vor deren Gültigkeit mitzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt mit Eintritt der Rechtskraft des einwohnerrätlichen Beschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt gilt das Reglement über die Taxen in den Altersheimen Golatti und Herosé vom 17. Mai 1999 als aufgehoben.

¹⁾ SAR [301.200](#)

§ 19 Übergangsregelung

¹Die Hotel- und Betreuungstaxen richten sich für das ganze laufende Betriebsjahr 2015 nach der Festlegung des Stadtrates per 1. Januar 2015.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
11.05.2015	16.06.2015	Erlass	Erstfassung	2015-075

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	11.05.2015	16.06.2015	Erstfassung	2015-075